

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Wirges

vom 10.11.2023

Der Stadtrat Wirges hat am 09.10.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Wirges vom 06.01.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2002 außer Kraft.

56422 Wirges, den 10.11.2023

-gez.-

Markus Schlotter
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wirges

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	1.150 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	370 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	210 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab (Urnen-doppelgrab)	430 €
b)	Urnenreihengrab	190 €
c)	Urnenrasenreihengrab	330 €
d)	Urnenrasenreihengrab im anonymen Grabfeld	240 €
e)	Urnenrasenreihengrab im teilanonymen Grabfeld (unter Bäumen) inkl. Namensschild	350 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	90 €
1.4	Sonstige Gebühren	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Wahlgrabstätte	90 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	120 €
b)	Kühlzellenbenutzung	80 €